

März 2017

Bei klammen Kunden: Nur Bares ist Wahres

Sie meinen, Sie könnten aufatmen, weil Ihr wackliger Kunde die lange überfälligen Rechnungen nun doch endlich gezahlt hat? Weit gefehlt.

Wenn er dann trotzdem Insolvenz anmeldet, kann der Insolvenzverwalter diese Zahlungen wegen „inkongruenter Deckung“ anfechten.

Drei Methoden schützen Sie vor dieser Rückforderung:

1. **Ware gegen Bargeld:** Der Kunde bringt das Geld in bar mit und erhält die Ware Zug um Zug gegen Geld – wie in einem Ladengeschäft.
2. **Lieferung gegen Vorkasse:** Wenn Sie zuerst das Geld einfordern und dann die Ware raus schicken, kann die Zahlung auch nicht angefochten werden.
3. **Schnelle Zahlung:** Eine Zahlung innerhalb von ein oder zwei Wochen geht noch als Bargeschäft durch. Wie lange diese Frist allerdings genau dauert, kann man nicht sagen. Der BGH urteilte dazu: „Bei Kaufverträgen ist eine Zeitspanne von rund einer Woche zwischen Lieferung und Zahlung nicht zu lang, um ein Bargeschäft anzunehmen.“ Allerdings verbleibt bei dieser Methode das Risiko, dass der Kunde dann doch nicht zahlt, weil er nicht kann.

Fazit: Bei wackligen Kunden gilt: „Nur Bares ist Wahres“. Lange Zahlungsziele und Stundungen sind doppelt gefährlich. Vorkasse und Sofortkasse schützen Sie vor einer Anfechtung von verspäteten Zahlungen durch den Insolvenzverwalter Ihres Kunden.

Vermeiden Sie die Steuerfalle „Unverzinsliche Darlehen“

Unverzinsliche Darlehen sind abzuzinsen. Das führt zu einer Luftbuchung, die einen steuerpflichtigen Ertrag zur Folge hat. Dieser wird zwar in den Folgejahren bis zur Darlehensrückzahlung wieder rückgängig gemacht, aber erst einmal muss man ordentlich Steuern zahlen.

Und – Vorsicht: Diese unerfreuliche Abzinsung tritt auch dann ein, wenn das Darlehen im nächsten Jahr bereits verzinslich ist. Im Urteilsfall ist sogar von einer unbestimmten Dauer ausgegangen worden, was letztendlich zu einer Halbierung des Darlehens in der Steuerbilanz führt, zum Beispiel von 500.000 auf 250.000 Euro. Der Rest ist steuerpflichtiger Ertrag.

Fazit: Vermeiden Sie unbedingt unverzinsliche Darlehen! Definitiv wird das Problem mit 1 % Zinsen ausgeräumt. Viele Stimmen sagen sogar, dass jeder Zinssatz über null, also auch 0,01 % ausreichen müsste.

März 2017

Elternunterhalt / Zurechnung von fiktivem Einkommen beim Kind

Als Folge immer weiter strapazierter Sozialkassen stellt sich die **Frage, ob Kinder gegenüber Eltern unterhaltspflichtig** und, ob sie verpflichtet sind durch Ausweitung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, ein höheres Einkommen zu erzielen.

Hohe Anforderungen bei der aus Erwerbstätigkeit zu erzielenden Einkünften werden unstrittig **an Eltern** gestellt. Gegenüber minderjährigen Kindern, gegenüber Volljährigen, aber sich noch in einer allgemeinen Ausbildung befindenden Kindern und zwischen Ehegatten ist dies anzunehmen. Der **Elternunterhalt** steht bei der gesetzlich geregelten Rangfolge in § 1609 **an vorletzter Stelle**. Die **Zumutbarkeitsschwelle** ist also eher **hoch** anzusehen und ist bisher in der Rechtsprechung immer nur in Einzelfällen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu entscheiden gewesen.

Grundsätzlich kann daraus aber festgehalten werden, dass das Kind seine bereits individuellen Lebensverhältnisse und seinen persönlichen Lebensstil, die es seinem Einkommensniveau angepasst hat, nicht ändern muss. Es kann sich auf die sogenannte **Lebensstandardgarantie** berufen. Die Unterhaltspflicht geht nicht so weit, dass ein Kind eine spürbare oder dauerhafte Änderung seiner Lebensverhältnisse durch die Inanspruchnahme auf Elternunterhalt hinnehmen muss.

Im **Ergebnis** bedeutet das, dass ein Kind, das in Ausübung der gemeinsamen Lebensplanung mit seinem Ehepartner einer Erwerbstätigkeit nicht oder "lediglich" einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, keine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. ausdehnen muss.

Umgekehrt bedeutet dies allerdings auch, dass der erwerbstätige Unterhaltspflichtige bei Unterhaltsverlangen durch den Sozialhilfeträger seine **Erwerbstätigkeit nicht einschränken** darf, sei es durch Reduzierung seiner Arbeitszeit oder plötzliche Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Ein solcher Wechsel ist **nur dann** zulässig, wenn **gesundheitliche oder arbeitsplatzbedingte** Gründe vorliegen. Auch mehr Zeit für die persönliche Betreuung des pflegebedürftigen Elternteils zu haben, kann allerdings angeführt werden.